



Nutzungsordnung für bewilligungsfreie Sharing-Angebote im Bereich Mikromobilität im öffentlichen Raum

1. Ausgangslage: Mikromobilität-Angebote im Freefloating-Betrieb

Das Betreiben eines Sharing-Angebots für Mikromobilität im Freefloating-Betrieb¹ im öffentlichen Raum kann eine bewilligungspflichtige Nutzung des öffentlichen Raums zu Sonderzwecken gemäss § 10 NöRG darstellen. Eine Nutzung des öffentlichen Raums übersteigt den schlichten Gemeingebrauch und ist damit als Nutzung zu Sonderzwecken zu qualifizieren, wenn sie nicht bestimmungsgemäss oder nicht gemeinverträglich ist. Je nach Flottengrösse und Einzugsgebiet eines Sharing-Angebots ist dieses nicht mehr gemeinverträglich und deshalb bewilligungspflichtig.

Unter Einhaltung bestimmter Vorgaben können Sharing-Angebote für Mikromobilität jedoch als schlichter Gemeingebrauch eingestuft werden, wodurch die Bewilligungspflicht entfällt. Die Gemeinden Riehen und Bettingen können eigene Vorschriften zur Nutzung des öffentlichen Raums auf Gemeindegebiet vorsehen.

2. Als Sharing-Angebote zugelassene Fahrzeugkategorien

Für bewilligungsfreie Sharing-Angebote in Basel zugelassene Fahrzeugkategorien sind ausschliesslich Fahrräder gemäss Art. 213 ff. Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41) sowie elektrisch unterstützende oder angetriebene Motorfahrräder gemäss Art. 18 VTS, z.B. E-Trottinette (20 km/h) Langsame E-Bikes (25 km/h), oder S-Pedelecs (45 km/h); nachfolgend «Velos» oder «veloähnliche Sharing-Fahrzeuge» genannt.

In geringerem Umfang bewilligungsfrei als Sharing-Angebote zugelassene Fahrzeugkategorien sind elektrisch angetriebene Kleinmotorräder gemäss Art. 14 lit. b VTS wie z.B. E-Motorroller bis maximal 45 km/h oder mehrspurige E-Fahrzeuge gemäss Art. 14 lit. c VTS, wie z.B. dreirädrige Kleinmotorräder, motorisierte Rollstühle; vorausgesetzt die entsprechenden Fahrzeugflotten werden auch ausserhalb der Stadt Basel in einigen Umlandgemeinden zum Verleih angeboten.

3. Voraussetzungen für bewilligungsfreie Sharing-Angebote

Im Folgenden wird definiert, unter welchen Bedingungen Sharing-Angebote von Mikromobilität im öffentlichen Raum als schlichter Gemeingebrauch eingestuft werden und somit bewilligungsfrei bereitgestellt werden dürfen.

Der Kanton Basel-Stadt behält sich bei veränderten Umständen vor, die Nutzung des öffentlichen Raums durch Sharing-Angebote für Mikromobilität neu zu beurteilen und sie je nach der dannmaligen Situation für bewilligungspflichtig zu erklären.

¹ Unter «Mikromobilität» zu verstehen sind Sharing-Angebote von Fahrzeugen, wie beispielsweise Velos/Fahrräder, Motorfahrräder, Kleinmotorräder, E-Trottinette. «Freefloating» ist ein System, bei dem die Fahrzeuge nicht an festen Stationen abgeholt oder abgestellt werden müssen, sondern in einem bestimmten geografischen Bereich frei genutzt und abgestellt werden können.

3.1 Maximale Flottenobergrenzen

- I. Mikromobilitätsanbieter dürfen im Monatsmittel bis zu 200 Velos oder veloähnliche Sharing-Fahrzeuge zeitgleich im öffentlichen Raum auf dem Gebiet der Stadt Basel abstellen. Zusätzlich darf der Mikromobilitätsanbieter bis zu 50 E-Motorroller oder 40 mehrspurige E-Fahrzeuge, wie z.B. dreirädrige Kleinmotorräder oder motorisierte Rollstühle im öffentlichen Raum auf dem Gebiet der Stadt Basel abstellen; vorausgesetzt die entsprechende Fahrzeugflotte wird nicht ausschliesslich in Basel, sondern auch in mehreren Umlandgemeinden zum Verleih angeboten.
- II. Mikromobilitätsanbieter dürfen mit Einverständnis der Grundeigentümer Abstellflächen für ihre Fahrzeuge auf privatem Grund innerhalb der Stadt Basel ausweisen und als solche kennzeichnen. Fahrzeuge, welche auf privatem Grund parkiert sind, werden bei der Erhebung der o.g. Flottenobergrenze nicht berücksichtigt. Durch die Nutzung privater Abstellflächen kann somit der Betrieb grösserer Fahrzeugflotten in Basel ermöglicht werden, sofern die Abstellflächen öffentlich zugänglich sind und nachweislich regelmässig zur Parkierung der Verleihfahrzeuge genutzt werden.
- III. Die Gemeinden Riehen und Bettingen können eigene Flottenobergrenzen definieren.

3.2 Vorgaben zur Parkierung auf öffentlichem Grund

- I. Der Mikromobilitätsanbieter verpflichtet sich, Vorgaben für temporäre und dauerhafte Nutzungsregeln, wie z.B. lokale Parkierungs- oder Betriebsverbote («Sperrzonen») in ihr System gemäss den Vorgaben des Amtes für Mobilität innerhalb einer Woche zu implementieren. Die Implementierung von neuen Sperrzonen ist durch den Anbieter jeweils schriftlich an das Amt für Mobilität zu bestätigen, sobald die notwendigen Anpassungen in der entsprechenden Anbieter-App erfolgt sind.
- II. Der Kanton kann Parkierflächen «Preferred-Parking-Zonen» oder «Mobilitätshubs» ausweisen. Auf diesen Flächen kann das kurzfristige Abstellen von mehr als zwei Fahrzeugen an einem Standort dauerhaft oder temporär erlaubt werden. Die entsprechenden Anforderungen sind jeweils Gegenstand einer Einzelfallregelung.
- III. Der Mikromobilitätsanbieter darf öffentliche Veloabstellanlagen resp. Parkierflächen mit seinen Fahrzeugen nicht überdurchschnittlich stark belegen. Der Richtwert beträgt ein bis zwei Fahrzeuge pro Anlage.
- IV. Ausserhalb von Veloabstellanlagen sind im öffentlichen Raum keine regelmässigen Ansammlungen von Velos oder veloähnlichen Sharing-Fahrzeugen des Mikromobilitätsanbieters gestattet. Der Richtwert beträgt maximal zwei Fahrzeuge pro Standort, sofern das dortige Parkieren gemäss den gesetzlichen Grundlagen zulässig ist. Als einzelner Standort gilt ein Umkreis von 50 m.

3.3 Einhaltung verkehrsrechtlicher Bestimmungen

- I. Der Mikromobilitätsanbieter garantiert jederzeit den fahrtüchtigen und verkehrssicheren Zustand der Fahrzeuge.
- II. Der Mikromobilitätsanbieter stellt sicher, dass Benutzende über die erforderliche Fahrberechtigung verfügen. Das Strassenverkehrsrecht ist jederzeit einzuhalten. Insbesondere dürfen die Fahrzeuge weder Durchgänge blockieren noch den Verkehrsfluss behindern oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden. Im Widerhandlungsfall werden die Fahrzeuge ohne Vorwarnung (wie bei Privaten auch) abgeschleppt. Darüber hinaus können Allmendnutzungsverbote für ganze Fahrzeugflotten ausgesprochen werden.
- III. Der Mikromobilitätsanbieter hat sicherzustellen, dass die Abmeldung eines Fahrzeuges durch Nutzende erst erfolgen kann, nachdem ein Foto der Positionierung des Fahrzeuges an den Mikromobilitätsanbieter übermittelt wird. Der Kanton Basel-Stadt kann im Zweifelsfall die Herausgabe der Fotos mit den Fahrzeugpositionierungen verlangen.

3.4 Vorgaben zu Reaktionszeiten bei Regelverstossmeldungen

- I. Der Mikromobilitätsanbieter stellt die telefonische Erreichbarkeit unter einer Schweizer Telefonnummer in deutscher Sprache täglich von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr sicher, welche insbesondere als Anlaufstelle für die kantonale Verwaltung bei Regelverstössen zuständig ist. Der Mikromobilitätsanbieter stellt ausserdem sicher, dass Beschwerden (via E-Mail oder API) innerhalb von 12 Stunden bearbeitet werden.
- II. Wechsel von Ansprechpersonen und/oder Kontaktangaben müssen von den Anbietern unmittelbar und ohne Aufforderung an das Amt für Mobilität gemeldet werden.
- III. Die maximal tolerierbare Lösungszeit bei Beschwerden beträgt von der Meldung des Verstosses bis zur Behebung durch den Mikromobilitätsanbieter 12 Stunden.
- IV. Unerlaubte Ansammlungen von Fahrzeugen durch Fahrzeugnutzende (z.B. während Grossanlässen oder temporären Events wie das Rheinschwimmen) müssen – auch ohne explizite Aufforderung durch den Kanton – innerhalb eines Werktages jeweils bis spätestens 22:00 Uhr aufgehoben werden.

3.5 Sonstige Bestimmungen

- I. Alle Fahrzeuge müssen mit dem Namen des Anbieters beschriftet sein. Werbung an den Fahrzeugen ist im Umfang von max. 800 cm² pro Seite, resp. von total 1'600 cm² erlaubt.
- II. Auf Anordnung des Kantons müssen Fahrzeuge im Free-Floating-Betrieb mit zusätzlichen Beschriftungen versehen werden. Diese können beispielsweise Kontaktinformationen (z. B. über einen QR-Code) oder Hinweise auf spezifische Kampagnen enthalten. Der Kanton ist berechtigt, weiterführende Anforderungen hinsichtlich Inhalt, Gestaltung und Platzierung dieser Beschriftungen festzulegen.
- III. Der Mikromobilitätsanbieter verpflichtet sich, die Vorgaben der kantonalen und schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten.
- IV. Der Mikromobilitätsanbieter verpflichtet sich, die Nutzungsdaten gemäss Datenlieferungsvertrag mit dem Kanton Basel-Stadt zur Verfügung zu stellen.

4. Nichteinhaltung der Regeln und Vollzugsprozess

4.1 Konsequenzen bei Einzelfällen

Bei einzelnen Verstössen gegen die oben erwähnten Regeln oder bei sonstiger vorschriftswidriger Nutzung des öffentlichen Raums, wird der Anbieter kontaktiert und zur Behebung innerhalb von 12 Stunden aufgefordert. Bei Nichterfüllung können regelwidrig abgestellten Fahrzeuge kostenpflichtig eingezogen werden.

Verstösse gegen das Strassenverkehrsrecht sowie die vorschriftswidrige Nutzung des öffentlichen Raums durch einen Anbieter können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

4.2 Monitoring und Nutzungsverbote im Falle wiederholter Regelverstösse

Der Kanton Basel-Stadt hat ein umfassendes Monitoring eingerichtet, um die Einhaltung der oben genannten Regeln laufend zu überprüfen. Bei wiederholten Regelverstössen oder bei anderweitiger wiederkehrender oder widerrechtlicher Nutzung des öffentlichen Raums kann die Nutzung des öffentlichen Raums für bewilligungsfreie Verleihsysteme gänzlich und dauerhaft untersagt werden. Es kommt folgendes Vollzugsverfahren zur Anwendung:

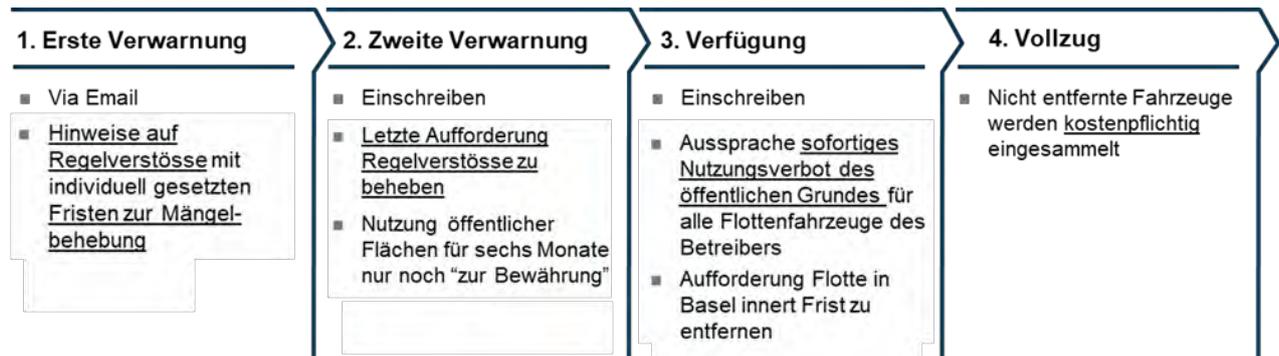


Abbildung 1: Vollzugsprozess bei wiederholten Regelverstössen

5. Meldung und Angaben des Anbieters

Vor Inbetriebnahme der Fahrzeugflotte muss der Mikromobilitätsanbieter die Nutzung der Allmend in der Stadt Basel melden, damit die Gemeinverträglichkeit der Nutzung behördlicherseits überprüft werden kann. Hierzu sind folgende Angaben² nötig:

Name des Systems:	
Name/ Adresse des Anbieters:	
Schweizer Telefonnummer:	
Anzahl der Fahrzeuge (Gesamtflotte):	
Art der Fahrzeuge:	
Geschäftsgebiet: (Es sind alle Gemeindenamen im Einzugsgebiet der Fahrzeugflotte anzugeben)	

Hiermit bestätigen wir, die genannten Regeln zur Kenntnis genommen zu haben und einzuhalten.

Ort/Datum:	
Name Kontaktperson:	
Telefon, E-Mail Kontaktperson:	
Unterschrift:	

Die Meldung hat zu erfolgen an: Kanton Basel-Stadt, Mobilität, Dufourstrasse 40/50, 4001 Basel.
 Im Falle von Unternehmensumstrukturierungen – insbesondere bei Fusionen oder Übernahmen (Mergers & Acquisitions) oder sonstigen Änderungen der Rechtsform – ist unverzüglich eine neue signierte Nutzungsordnung einzureichen.

² Die Angaben zum Angebot und die Kontaktdaten werden auf der Webseite vom Amt für Mobilität veröffentlicht.